

Angleichung des gewerblichen Rechtsschutzes im Rahmen der EWG

Auf Einladung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Euratom-Kommission sind Vertreter der sechs Mitgliedstaaten am 19. November zu einer ersten Sitzung über die Angleichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Brüssel zusammen getreten.

Den Vorsitz hatte Herr Hans von der Groeben, Mitglied der Kommission der EWG.

Die Leiter der nationalen Delegationen waren:

- Herr Gatto, Staatssekretär im Ministerium für Industrie und Handel, für Italien;
- Herr Simon, Kabinettschef des Wirtschaftsministers, für Luxemburg;
- Herr Veldkamp, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, für die Niederlande;
- Herr Hamels, Generalinspektor im Wirtschaftsministerium, für Belgien;
- Herr Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesjustizministerium, für die Bundesrepublik Deutschland;
- Herr Finiss, Generalinspektor im Wirtschaftsministerium und Direktor der Abteilung für gewerblichen Rechtsschutz, für Frankreich.

An der Sitzung nahmen außerdem die Herren Medi, Vize-Präsident der Euratom-Kommission und de Groote, Mitglied der Euratom-Kommission teil.

In seiner Eröffnungsansprache unterstrich Herr von der Groeben die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, und Geschmacksmusterrechts und legte die Vorschläge dar, die die Kommission den sechs Mitgliedstaaten zur Erreichung dieses Zieles unterbreitet hat. Er erinnerte daran, daß eine der wesentlichen Aufgaben der europäischen Gemeinschaften darin besteht, den freien Güterverkehr zu gewährleisten, der durch die Verschiedenartigkeit der Ausgestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt werde.

Er schlug daher vor, den Schutz, welcher den Inhabern von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen und Geschmacksmustern gewährt wird, einheitlich zu gestalten und jeweils auf den gesamten Wirtschaftsraum des Gemeinsamen Marktes auszudehnen. Er unterstrich die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Erteilungsverfahrens.

Herr de Groote hob das Interesse der Euratom-Kommission an den beabsichtigten Arbeiten hervor.

Die Delegationen erklärten ihre Zustimmung zu dem grundsätzlichen Inhalt der von der EWG-Kommission gemachten Vorschläge.

Im Laufe der anschließenden Diskussion wurde über die Organisation der Arbeiten Beschluß gefaßt.

Es werden drei Arbeitsgruppen geschildert, deren Vorsitz der Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts, der Italienischen Republik für das Gebiet des Geschmacksmusterrechts und den Beneluxstaaten für das Gebiet des Warenzeichenrechts übertragen wurde.

Ein Koordinierungsausschuß unter Vorsitz von Herrn Finiss erhält die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten und die Tätigkeit der Arbeitsgruppen in ihrem jeweiligen Stadium zu koordinieren.

Schließlich kam man überein, daß die zuständigen Staatssekretäre in gewissen

Zeitabständen unter dem Vorsitz des für Wettbewerbsfragen zuständigen Mitglieds der EWG-Kommission zusammentreten, um sich von dem jeweiligen Stand der Arbeiten zu unterrichten und die entsprechenden Hinweise für deren Fortsetzung zu geben.

Rechtsangleichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft¹

Von Hans von der Groeben, Mitglied der EWG- Kommission, Brüssel

Bekanntlich befassen sich die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften nicht mit den bestehenden nationalen Gesetzgebungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Lediglich der Euratomvertrag enthält einige Beschränkungen für die Ausübung des Rechts aus dem Patent oder dem Gebrauchsmuster.

Dies bedeutet nun aber nicht, daß der gegebene Rechtszustand den durch den Gemeinsamen Markt geschaffenen wirtschaftlichen Tatsachen genügt. Die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gesamtgebiet der sechs Mitgliedstaaten wird in zunehmendem Maße die Notwendigkeit einer Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes erweisen. Die Wahl der Mittel wird von der Art und der Bedeutung der Ziele abhängen, die mit der Rechtsvereinheitlichung erreicht werden sollen.

I.

Aus welchen Gründen ist nun die Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes innerhalb des Gemeinsamen Marktes erforderlich?

1. Zur Beantwortung dieser Frage ergibt sich bereits eine Reihe von Gesichtspunkten aus dem Verträge selbst.

a) Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes. Sie muß daher den freien Güteraustausch unter den sechs Mitgliedstaaten sicherstellen. Dieselbe Aufgabe obliegt der Montanunion und der Europäischen Atomgemeinschaft jeweils auf ihrem Arbeitsgebiet. Der freie Güteraustausch wird jedoch durch die Tatsache behindert, daß die gewerblichen Schutzrechte auf das Territorium desjenigen Staates beschränkt sind, der sie gewährt hat. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Verschiedenheiten in den sechs Ländern ergibt sich daraus beispielsweise die Möglichkeit, daß gleiche oder sich überschneidende Schutzrechte in bezug auf Patente, Warenzeichen oder Geschmacksmuster mit Wirkung jeweils nur in einem Teil des Gesamtgebietes der Gemeinschaft in den Händen verschiedener Personen sind. In einem solchen Fall bedeutet die Einfuhr einer in einem der Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten oder vertriebenen Ware in einen anderen Staat, in dem dasselbe Schutzrecht einen anderen Inhaber hat, eine Rechtsverletzung und kann daher verhindert werden.

b) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat, ebenso wie die anderen Europäischen Gemeinschaften auf ihren Arbeitsgebieten, weiterhin die Aufgabe, für die Wirtschaft in allen Mitgliedsländern die nicht naturgegebenen Wettbewerbsvoraussetzungen gleichartig zu gestalten. Zu diesen Voraussetzungen gehören auch rechtliche Gegebenheiten, wie beispielsweise die Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes. Gerade die Unterschiede der nationalen Rechte auf diesem Gebiet gefährden die angestrebte Gleichartigkeit des Wettbewerbs, da die gleichen tatsächlichen Voraussetzungen nicht in allen Mitgliedstaaten auch die Voraussetzung für die Erteilung von Schutzrechten erfüllen. So kann beispielsweise

¹ Ansprache, gehalten auf der Sitzung der Staatsekretäre und Regierungsvertreter der EWG Länder am 19. **November 1959** in Brüssel.

eine Erfindung, ein Warenzeichen oder ein Geschmacksmuster in einigen der Mitgliedsländer geschützt sein, während sie in anderen dem allgemeinen Gebrauch zugänglich sind. Infolgedessen ist der freie Wettbewerb in den erstgenannten Ländern durch das bestehende gewerbliche Schutzrecht eingeschränkt, in letzteren dagegen nicht. Der mangelnde Schutz in bestimmten Mitgliedstaaten kann auch dazu führen, daß der Rechtsinhaber eine Ware nicht auf den dortigen Markt bringen wird.

c) Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes bezweckt schließlich auch eine gewisse Harmonisierung der Regeln für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Mitgliedstaaten. Nun ist es trotz der Unterschiede in der Gesetzgebung nicht selten, daß eine Erfindung, eine Marke oder ein Geschmacksmuster in jedem der sechs Staaten zugunsten desselben Rechtsinhabers geschützt ist, so daß die betreffende Ware auf dem Gesamtgebiet ungehindert hergestellt, verkauft und ausgetauscht werden kann. Aber selbst in diesem günstigen Fall besteht die Gefahr, daß sich die wirtschaftliche Betätigung in jedem der Mitgliedstaaten deswegen anders gestaltet, weil die gesetzlichen Regeln, beispielsweise des Schutzzumfanges des betreffenden Rechtes, in jedem Staat verschieden sind. Dem gemäß kann aus rein rechtlichen Gründen - denken Sie auch an die Vorschriften über den Benutzungszwang oder über Zwangslizenzen im öffentlichen Interesse - die Wahl des Herstellungsortes oder der Aufbau einer Vertriebsorganisation innerhalb der Gemeinschaft entscheidend beeinflußt werden. Die Tatsache des unterschiedlichen Schutzes in den Mitgliedstaaten läßt keine gleichmäßige Verwertung der in Frage stehenden Rechte auf dem Gesamtgebiet zu und behindert eine gleichmäßige Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit.

2. Die Rechtsangleichung erweist sich aber nicht nur im Hinblick auf die Vorschriften und Ziele des EWG-Vertrages, sondern auch vom Standpunkt der interessierten Wirtschaftskreise aus als notwendig.

Die Forderungen und Wünsche der Wirtschaft richten sich einmal auf eine Vereinfachung des Erteilungsverfahrens, zum anderen auf eine Verbesserung und wirksamere Gestaltung des Schutzes ihrer Rechte.

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß im Rahmen der Gemeinschaft beiden Wünschen am besten durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung getragen werden kann.

Ein solches einheitliches Recht würde die Wiederholung der Hinterlegungs- beziehungsweise Anmeldeformalitäten, insbesondere die Wiederholung der Vorprüfung überflüssig machen. Ein auf einheitlichen Grundsätzen aufgebautes System des gewerblichen Rechtsschutzes würde weitgehend dem derzeitigen Zustand der Unsicherheit ein Ende bereiten, der es dem Rechtsinhaber eines Schutzrechtes nicht erlaubt, den Schutzzumfang und die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung seines Rechtes im Gesamtgebiet der sechs Staaten abzuschätzen und es der Industrie und dem Handel erschwert, die Verletzung von Schutzrechte Dritter zu vermeiden.

Man darf nun freilich nicht erwarten, daß die geplante Rechtsangleichung zu einer absoluten Sicherheit auf diesem Gebiet führen wird. Zwei Dinge jedoch erscheinen erreichbar:

a) eine Festigung und Klärung des Schutzes der gewerblichen Schutzrechte durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtes, das von Vorschriften entlastet sein wird, die weniger auf wirtschaftlichen, sozialen und verwaltungstechnischen Notwendigkeiten beruhen als auf den in jedem Lande bestehenden historischen und dogmatischen Gründen;

b) eine Einsparung an Zeit und Kosten, die bisher für das Verfahren zum Nachteil der interessierten Wirtschaftskreise und der zuständigen Verwaltungsbehörden aufgewandt werden müssen.

3. Schließlich sind aber auch noch einige verwaltungstechnische Gründe anzuführen, die eine Rechtsangleichung als erforderlich oder zumindest wünschenswert erscheinen lassen. Die Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens würde nämlich die nationalen Verwaltungsbehörden, insbesondere auf dem Gebiet der Patente erheblich entlasten. Sie wissen alle, in welchem Ausmaße das Anwachsen der technischen Dokumentation für die Neuheitsprüfung und der Anzahl der Patentanmeldungen die Arbeit der nationalen Prüfungspatentämter verzögert und erschwert. So stehen die Prüfungsämter organisatorischen und personellen Schwierigkeiten gegenüber, die von Tag zu Tag zunehmen. Ähnliche, wenn auch nicht so erhebliche Schwierigkeiten, lasten auch auf den Ämtern der nicht prüfenden Länder, und man darf es wohl darauf zurückführen, daß Reformen, die von den beteiligten Wirtschaftskreisen in den Ländern angeregt werden, nicht so schnell durchzuführen sind, wie dies wünschenswert wäre.

Eine Zusammenarbeit unter den Ländern im Rahmen eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens würde zweifellos eine Lösung der zahlreichen verwaltungstechnischen Probleme erlauben, und die Leistungen verbessern, welche die Wirtschaft auf diesem Gebiet von ihren Regierungen erwarten darf.

II.

Daß die für eine Reform und Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes sprechenden Argumente nicht nur theoretischer Natur sind, beweisen die in den letzten Jahren in verschiedenen Gremien unternommenen Arbeiten, von denen einige zu Lösungen auf Teilgebieten geführt haben. Ich darf Sie erinnern an die Gründung des Internationalen Patentinstituts im Haag im Jahre 1947; an die Arbeiten des Europarats und die Ausarbeitung zweier europäischer Konventionen auf dem Gebiet der Patente; an die in zwei verschiedenen Gruppen unternommenen Bemühungen um eine internationale Patentanmeldung und an die Fertigstellung des Benelux- Entwurfes auf dem Gebiet der Fabrik- und Handelsmarken.

Die Tendenz der Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes auf eine internationale Ordnung hin ist bereits heute offensichtlich. Aber es hat doch den Anschein, als sei diese Entwicklung bisher durch das Fehlen zwingender wirtschaftlicher Gründe gehemmt worden. Die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes dagegen hat nunmehr für die sechs Mitgliedstaaten wirtschaftliche Notwendigkeiten geschaffen, die eine Reform des gewerblichen Rechtsschutzes fordern und bestimmen werden.

III.

Welche Wege bieten sich nun an, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes für die soeben kurz umrissenen Aufgaben eine brauchbare Lösung zu finden?

Man kann sich eine Beseitigung der Hindernisse für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes, wie sie aufgrund des bestehenden Rechtssystems des gewerblichen Rechtsschutzes gegeben sind, kaum ohne eine entscheidende Umwandlung dieses Systems vorstellen. So ist es zum Beispiel nicht möglich, den Schutzbereich der ausschließlichen Rechte einfach einzuschränken, indem man den Rechtsinhaber in der Geltendmachung seines Rechtes hindern würde, sobald es der freien Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren entgegenstellen sollte. Ebensowenig ist es möglich, den aufgrund einer nationalen Gesetzgebung gewährten Schutz auf das Gesamtgebiet der sechs Staaten auszudehnen; damit könnte man vielleicht einige Schwierigkeiten umgehen, würde jedoch mindestens ebensoviel neue schaffen.

Jeder Versuch einer Neuordnung dieses Rechtsgebietes auf gemeinsamer Ebene der sechs Staaten muß von dem Grundsatz der Ausschließlichkeit gewerblicher Schutzrechte ausgehen, mit einigen wenigen, im öffentlichen Interesse gebotenen Ausnahmefällen.

Auf dieser Grundlage bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an, nämlich erstens die Angleichung der nationalen Rechte, wobei auch an die Einführung einer einheitlichen internationalen Anmeldung der Schutzrechte gedacht werden kann, und zweitens die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtes. Ich möchte annehmen daß die erstgenannte Lösung mit ihren beiden Möglichkeiten den uns im Gemeinsamen Markt gestellten Aufgaben nicht völlig gerecht würde, unter Umständen jedoch als Zwischenstufe zur Ausarbeitung der letztgenannten Lösung in Betracht gezogen werden kann.

1. Was die Angleichung der nationalen Rechte betrifft, so können eine ganze Reihe von Vorschriften ohne erhebliche Schwierigkeiten einander angeglichen werden, wie beispielsweise einige der wichtigsten Schutzvoraussetzungen auf dem Gebiet des Patent-, Marken- und Geschmacksmusterrechtes. Selbst wenn man das Optimum dieser Lösung, die Angleichung sämtlicher nationaler Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet erreichen würde, bliebe jedoch das Prinzip der Territorialität der Schutzrechte erhalten und damit eine der Hauptschwierigkeiten für die Durchführung des Gemeinsamen Marktes. Die Einrichtung eines einheitlichen Anmelde- beziehungsweise Hinterlegungsverfahrens für die sechs Mitgliedstaaten unter Beibehaltung der nationalen Rechte würde zwar die Wirtschaft entlasten und ihre Ausgaben verringern. Das sich daran anschließende Verfahren würde jedoch, insbesondere in den Prüfungsländern, weiterhin kompliziert und kostspielig bleiben. Man müßte sich daher sehr genau überlegen, ob die enge Zusammenarbeit im Gemeinsamen Markt nicht doch eine günstigere und rationellere Lösung erlaubt.

Ein gewisser Fortschritt wäre bereits erzielt, wenn die internationale Anmeldung bzw. Hinterlegung auf der Grundlage einer Rechtsangleichung vorgesehen würde, die vor allem den Gegenstand der gewerblichen Schutzrechte klar und einheitlich abgrenzt und von einer anschließenden, einheitlichen Prüfung der Anmeldung begleitet wäre, die für die Erteilung in den Prüfungsländern verbindlich sein müßte, in den anderen als sogenannter "avis documentaire" betrachtet würde.

Wenn auch zu erwarten ist, daß ein solcher Fortschritt bereits die der Wirtschaft und den zuständigen Verwaltungsstellen obliegenden Lasten erleichtern würde, so trägt er doch nicht den Notwendigkeiten des Gemeinsamen Marktes Rechnung.

2. Wenn einmal - nach Ablauf der Übergangszeit - der Gemeinsame Markt mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen verwirklicht sein sollte, wird unter den sechs Mitgliedstaaten das Prinzip der Territorialität der Schutzrechte aufgegeben werden müssen. Damit wird es aber auch erforderlich, im Rahmen der durch die europäischen Verträge geschaffenen wirtschaftlichen Einheit auch ein europäisches Patent, eine europäische Marke und ein europäisches Geschmacksmuster zu schaffen.

Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes und die Bestrebung, alle künstlichen Schranken zwischen den bisherigen nationalen Märkten zu beseitigen, wird allerdings das natürliche Weiterbestehen regional begrenzter Märkte nicht verhindern, soweit sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen. Aus diesem Grunde wird auch die Schaffung von gewerblichen Schutzrechten mit Geltung für das Gesamtterritorium der sechs Staaten der Beibehaltung

örtlich beschränkter Rechte unter den nationalen Gesetzgebungen zunächst nicht entgegenstehen. Zwar wird es nicht einfach sein, die Fälle des Zusammentreffens von europäischem und nationalem Recht zu regeln, aber die Schwierigkeiten einer solchen Regelung sind nicht unüberwindlich.

Im Rahmen eines europäischen Rechtes wird die wirtschaftliche Auswirkung der gewerblichen Schutzrechte im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt und nicht mehr nur unter Berücksichtigung der nationalen Märkte bestimmt werden können. Die gewerblichen Schutzrechte werden dadurch in keiner Weise geschwächt oder gar abgeschafft, sondern im Gegenteil gefestigt und gestärkt durch die Einfachheit der Verfahren und die Einheitlichkeit des Schutzes, ohne daß aber dadurch die Ausnahmen von dem Grundsatz des freien Wettbewerbs erweitert würden, die im Rahmen dieser Schutzrechte zulässig sind.

IV.

Welches Verfahren steht nun zur Verwirklichung der angegebenen Lösungen zur Verfügung?

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat auf Grund des Vertrages die Befugnis, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten; sie kann darüber hinaus dem Ministerrat Vorschläge für Direktiven auf Grund des Artikels 100 des Vertrages unterbreiten. Selbst wenn man jedoch unterstellt, daß ein Zusammenspiel von Direktiven und Empfehlungen dazu führen könnte, die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes einheitlich zu gestalten, so würde dennoch das Territorialitätsprinzip damit nicht beseitigt werden können und eine Reihe von Fragen, die nicht einseitig vom nationalen Gesetzgeber zu entscheiden sind, würde ungelöst bleiben, wie beispielsweise diejenigen der Schaffung gemeinsamer Verwaltungsstellen, der Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte oder der Anrufung eines gemeinsamen Gerichtshofes. Wie das Beispiel der Benelux-Staaten zeigt, die auf dem Gebiet des Markenrechts den Entwurf einer Konvention mit dazugehörigem einheitlichen Gesetz ausgearbeitet haben, kann innerhalb der sechs Mitgliedstaaten das System des gewerblichen Rechtsschutzes vor allem dann auf wirksame und entscheidende Weise vereinheitlicht werden, wenn eine Konvention zustandekommt, die eine einheitliche Gesetzgebung in Kraft setzt und eine Reihe von Bestimmungen enthält, die nur aus dem übereinstimmenden Willen der Mitgliedstaaten hervorgehen können. Die Kommission der EWG ist sich wohl bewußt, daß der Abschluß einer solchen Konvention derart weitreichende juristische, wirtschaftliche, verwaltungstechnische, ja selbst finanzielle Auswirkungen hat, daß es müßig wäre, diese zahlreichen und teilweise recht schwierigen Fragen anders, als in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und in einem besonderen Arbeitsverfahren zu behandeln.

V.

Lassen Sie mich das bisher Gesagte noch einmal zusammenfassen. Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes bringt die Notwendigkeit mit sich, die rechtlichen Voraussetzungen des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt neu zu gestalten und die Gleichartigkeit des Wettbewerbs in allen Mitgliedstaaten in größtmöglichem Maße zu gewährleisten. Dieser Notwendigkeit Rechnung zu tragen, gehört zu den Aufgaben der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Da der Gesamtkomplex des gewerblichen Rechtsschutzes von erheblicher Bedeutung für den wirtschaftlichen Wettbewerb ist, hat die

Kommission ein besonderes Interesse an einer Vereinheitlichung dieses Gebietes. Zweierlei erscheint mir notwendig, um die gewünschte Vereinheitlichung zustande zu bringen. Einerseits und in erster Linie die Schaffung eines einheitlichen neuen Rechtssystems, das in allen sechs Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich ist; andererseits eine gewisse Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, die neben dem gemeinsamen Recht weiterbestehen sollen.

Nur eine dieser beiden Maßnahmen zu ergreifen würde bedeuten, daß die Arbeit, die wir heute beginnen wollen, von vornherein dazu verurteilt ist, Stückwerk zu bleiben. Die bloße Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften würde, wie ich ausgeführt habe, die Schwierigkeiten nicht beseitigen können, die sich der Wirtschaft im Gemeinsamen Markt entgegenstellen; die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Rechts wird zwangsläufig eine gewisse Angleichung nationaler Rechtsvorschriften mit sich bringen. Auch ist zu erwägen, daß im Rahmen der bloßen Rechtsangleichung vielleicht schon binnen kurzer Zeit einige nützliche Ergebnisse erzielt werden können, die die wirtschaftliche Tätigkeit bereits erleichtern und ein ermutigendes Beispiel für die Weiterführung der Zusammenarbeit auf diesem Rechtsgebiet geben können.